

Der Vorsitzende des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln

Bezirksregierung Köln, Dezernat 61 -Geschäftsstelle des Regionalrates-, 50606 Köln

Lieferanschrift:
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Präsident des
Landtags NRW
Herrn Ulrich Schmidt, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
13/ 4 7 0 4
alle Reg.

Auskunft erteilt:
Angelika Wölfel

Zimmer: K 603
Telefon: 0221/147 - 2397
Telefax: 0221/147 - 2905
E-Mail: angelika.woelfel@bezreg-koeln.nrw.de

Aktenzeichen:
(bei Antwort bitte angeben):
61.1-22. RR

Datum: 19. Januar 2005

Novellierung des Landesplanungsgesetzes NRW

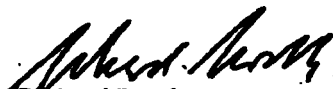
22. Sitzung des Regionalrates am 14. Januar 2005

Anlage: Stellungnahme des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln zur Novellierung
des Landesplanungsgesetzes NRW

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt,

der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 22. Sitzung am 14. Januar 2005
einstimmig die in der Anlage beigefügte Stellungnahme beschlossen.

Im Namen des Regionalrates Köln bitte ich Sie, die Stellungnahme bei der Vorbereitung des
Anhörungstermins am 24. Januar 2005 zu berücksichtigen.



Gerhard Lorth
(Vorsitzender des Regionalrates Köln)

Leerseite

CDU - Fraktion Regionalrat Köln

■ Regionalrat im Regierungsbezirk Köln
SPD-Fraktion



DIE GRÜNEN
im Regionalrat Köln



An den Vorsitzenden
des Regionalrates
des Regierungsbezirkes Köln
Herrn Gerhard Lorth, MdL

Fraktionsvorsitzender
Stefan Götz, CDU

Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/ 1395451
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender
Hans-Joachim Bubacz, SPD

Tel.: 02273/ 52307 Telefax: 02273/ 914794
E-Mail: nc-bubaczha@netcologne.de

Fraktionsvorsitzender
Horst Becker, DIE GRÜNEN

Tel.: 0221/ 9912266 Telefax: 0221/ 9912267
E-Mail: gruene.regionalrat-koeln@netcologne.de

Fraktionsvorsitzender
Rudolf Finke, FDP

Tel.: 0228/ 453303 Telefax: 0228/ 455179
E-Mail: rudolfinke@t-online.de

Köln, 13. Januar 2005

22. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 14. Januar 2005 (konstituierende Sitzung)

Sehr geehrter Herr Lorth,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Regionalrates am 14. Januar 2005 aufzunehmen:

**Antrag gemäß § 9 der Geschäftsordnung
des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln**

Stellungnahme des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes NRW

Stellungnahme:

Bei der Beurteilung der Novellierung des Landesplanungsgesetzes NRW ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Teile des geltenden Landesplanungsgesetzes in der novellierten Fassung in Durchführungsverordnungen geregelt werden. Daher kann die Gesetzesnovelle nur im Zusammenhang mit den Entwürfen der Durchführungsverordnungen zutreffend beurteilt werden, die allerdings noch nicht veröffentlicht sind.

1.) Zu § 1 Abs. 1 der Novelle LPIG: „Gender Mainstreaming“

Wie soll das Prinzip des Gender Mainstreaming bei der Raumordnung und Landesentwicklung beachtet werden? Gibt es dafür bereits überzeugende Beispiele oder eine konkrete Vorstellung?

2.) Zu § 6 der Novelle LPIG: „Regionalräte“

Die Stellung der Regionalräte in rechtssystematischer und organisatorischer Hinsicht in der Landesverwaltung sollte zur Vermeidung von Missverständnissen an geeigneter Stelle konkretisiert werden.

Die Regionalräte sind keine regionalen Parlamente. Dazu fehlen ihnen wesentliche Elemente. Andererseits sind sie demokratisch legitimiert.

**3.) Zu § 7 Abs. 2 der Novelle LPIG: Zusammensetzung der Regionalräte
„Wahlverfahren für die stimmberechtigten Mitglieder“**

Im LPIG (geltende Fassung und Entwurf) ist lediglich vorgeschrieben: „Sind für eine kreisfreie Stadt oder für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehrere Mitglieder des Regionalrates zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.“

Demnach ist offen, ob das Wahlverfahren nach Hare/Niemeyer oder nach d'Hondt erfolgen soll. Eine eindeutige Regelung ist notwendig.

**4.) Zu § 7 Abs. 2 der Novelle LPIG: Zusammensetzung der Regionalräte
„Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder zu Gemeindegrößenklassen“**

„Ist für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehr als ein Mitglied des Regionalrates zu wählen, so muss mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 25 000 Einwohner angehören.“

Diese Vorgabe sollte in eine „Soll-Vorschrift“ umgewandelt werden. Im Einzelfall kann sie sonst zu unplausiblen Ergebnissen führen (z.B. im Rhein-Erft-Kreis).

**5.) Zu § 7 Abs. 1 der Novelle LPIG: Zusammensetzung der Regionalräte
„Mandatsverlust gewählter stimmberechtigter Mitglieder“**

Nach der bisherigen Regelung im § 5 Abs. 7 des LPIG in der geltenden Fassung heißt es:

„Hat eine Partei oder Wählergruppe bei der Wahl nach Absatz 3 mehr Mitglieder des Regionalrates erhalten als ihr nach der Sitzverteilung zustehen, entscheidet die Bezirksregierung auf Vorschlag der Leitung der Partei oder Wählergruppe, wer aus dem Regionalrat ausscheidet; macht die Leitung der Partei oder Wählergruppe keinen Vorschlag, so entscheidet das von der Bezirksregierung zu ziehende Los.“

Diese Regelung wird in der Novelle des LPIG in eine DVO verschoben. Wird sie unverändert übernommen, so führt dies dazu, dass demokratisch gewählte Mitglieder durch Losentscheid ihr Mandat verlieren und sich das Verhältnis zwischen den Gebietskörperschaften verändert.

**6.) Zu § 7 Abs.1 der Novelle LPIG: „Zusammensetzung der Regionalräte“
(Berücksichtigung von Wählergruppen)**

Maßgeblich für die Sitzverteilung im Regionalrat sind nach § 7 Abs. 1 der Novelle die Gemeindewahlergebnisse in den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden (im jeweiligen Regierungsbezirk). Diese Regelung ist für die Wählergruppen, die bei Kommunalwahlen traditionell einen nennenswerten Stimmenanteil erhalten, problematisch.

In § 5 Abs. 8 des LPIG in der geltenden Fassung heißt es: „Die Reserveliste ist von der für den Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe bis spätestens sechs Wochen nach den Gemeindewahlen der Bezirksregierung einzureichen“ in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der geltenden 1. DVO zum LPIG: „Zuständige Parteileitung im Sinne von § 5 Abs. 8 LPIG ist die Leitung desjenigen Parteiverbandes, der mit dem jeweiligen Regierungsbezirk gebietlich deckungsgleich ist. Soweit solche Parteiverbände nicht bestehen, ist der nächsthöhere Parteiverband zuständig. Für die Leitungen von Wählergruppen gelten die Vorschriften der Sätze 1 und 2 entsprechend.“

Sollte diese Regelung in Zukunft übernommen werden, so ist dies insofern problematisch, als es der Natur von Wählergruppen entspricht, dass sie häufig keine Leitung auf Regierungsbezirks - oder Landesebene haben. Damit werden sie faktisch für die Aufstellung von Reservelisten ausgeschlossen.

7.) Zu § 8 Abs. 2 der Novelle LPIG: Aufgaben der Regionalräte

„Beratung der Regionalräte zu Förderprogrammen und -maßnahmen von regionaler Bedeutung“

Die Vorschrift bezüglich der raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen und Förderprogramme sollte aktualisiert werden, weil z.B. Im Schul- und Sportstättenbau inzwischen die Mittel pauschalisiert sind und ein Beratungsbedarf insoweit nicht mehr besteht.

8.) Zu § 8 Abs. 3 der Novelle LPIG: Aufgaben der Regionalräte**„Vorschläge der Regionalräte zu Förderprogrammen und –maßnahmen von regionaler Bedeutung“**

Die Vorschrift sollte neu gefasst werden, weil es Regionalkonferenzen in dem bisherigen Sinne nicht mehr gibt und für eine Prioritätensetzung für Projektlisten der Regionen auf der Ebene der Regierungsbezirke faktisch kein Raum mehr bleibt. Vorgeschlagen wird dagegen eine allgemeine Öffnungsklausel für ein Initiativrecht des Regionalrates für Projektvorschläge oder sonstige Maßnahmen, mit denen sich die Landesregierung bzw. Bezirksregierung dann auseinanderzusetzen hätte.

9.) Zu § 24 Abs.1 der Novelle LPIG: „Zielabweichungsverfahren“

Das Einvernehmen der fachlich betroffenen Behörden und Stellen sollte nicht Voraussetzung für ein Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen sein, sondern lediglich das Einvernehmen der Bezirksplanungsbehörde mit dem Regionalrat und der Belegenheitsgemeinde (wie in der Gesetzesbegründung zu § 24 auch dargelegt).

10.) Zu § 25 der Novelle LPIG: „Regionaler Flächennutzungsplan“

Die Möglichkeit eines Regionalen Flächennutzungsplanes (nach dem ROG) sollte nicht eröffnet werden, da sie die Planungsabläufe eher erschwert als vereinfacht. Die Vorgaben (mindestens drei Kommunen müssen eine Planungsgemeinschaft bilden, das Plangebiet muss das gesamte Gemeindegebiet umfassen, die Planinhalte müssen sowohl die Inhalte des Regionalplanes als auch des Flächennutzungsplanes abdecken) sind nicht geeignet, eine Planungsebene entfallen zu lassen, sondern schaffen eher eine zusätzliche Planungsebene; vgl. hierzu auch die gemeinsame Resolution aller im Regionalrat vertretenen Fraktionen in der 12. Sitzung des Regionalrates Köln am 4. April 2003, Drucksache Nr. RR 63/2003

Im Landesplanungsbericht der Landesplanungsbehörde vom November 2001 wurde bereits festgestellt, dass Nordrhein-Westfalen die Voraussetzungen für den Regionalen Flächennutzungsplan nicht erfüllt (vgl. Ziffer 5.6, Seite 35).

11) Zu § 40 Abs. 3 der Novelle LPIG: Stimmberechtigte Mitglieder (des BKA)

„Berufung der Regionalen Bank des Braunkohlenausschusses“; (entspricht inhaltlich § 26 Abs. 3 der bisherigen Fassung des LPIG)

„Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln beruft jeweils aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder und der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf nach Maßgabe der Durchführungsverordnung weitere stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses; sie sollen nicht im Braunkohlenplangebiet ansässig sein (Regionale Bank)“.

Dieses Berufungsverfahren ist missverständlich; denn gem. § 27 Abs. 6 der gültigen Fassung des LPIG, die künftig in eine DVO übernommen werden soll, gilt folgendes Verfahren: „Die Listen (für die Regionale Bank des BKA) sind von der für den jeweiligen

Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe innerhalb eines Monats nach Feststellung der Sitzverteilung der jeweiligen Bezirksregierung einzureichen. Die Listen werden von der Bezirksregierung und dem Vorsitzenden des jeweiligen Regionalrates innerhalb von zwei Wochen bestätigt.“

Ein Berufungsverfahren durch die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates Köln findet insoweit nicht statt.

Begründung:

Erfolgt mündlich während der Sitzung.

Mit freundlichem Gruß

Stefan Götz
(Fraktionsvorsitzender)

Hans-Joachim Bubacz
(Fraktionsvorsitzender)

Horst Becker
(Fraktionsvorsitzender)

Rudolf Finke
(Fraktionsvorsitzender)